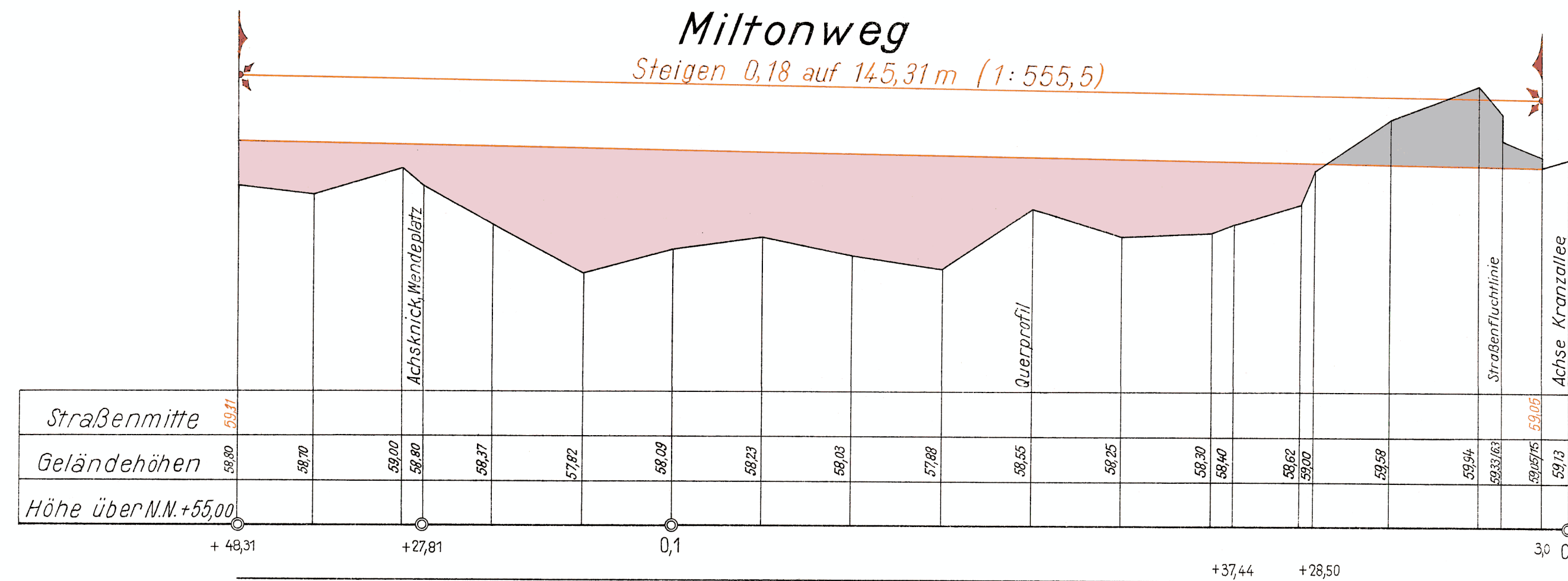


Abzeichnung Bebauungsplan VII-76

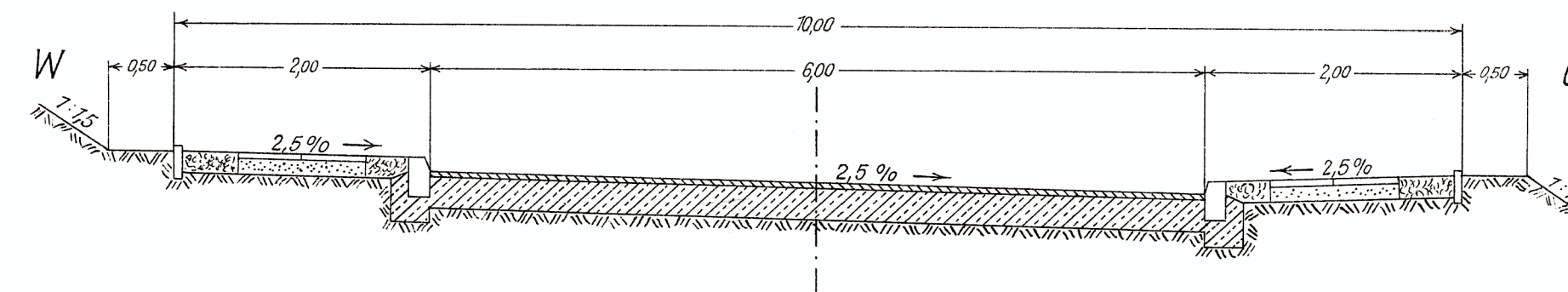
für die Grundstücke
Kranzallee 15, Stallupöner Allee 13,5 u.9
und am Miltonweg

Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab: Längen 1:500
Höhen 1:50

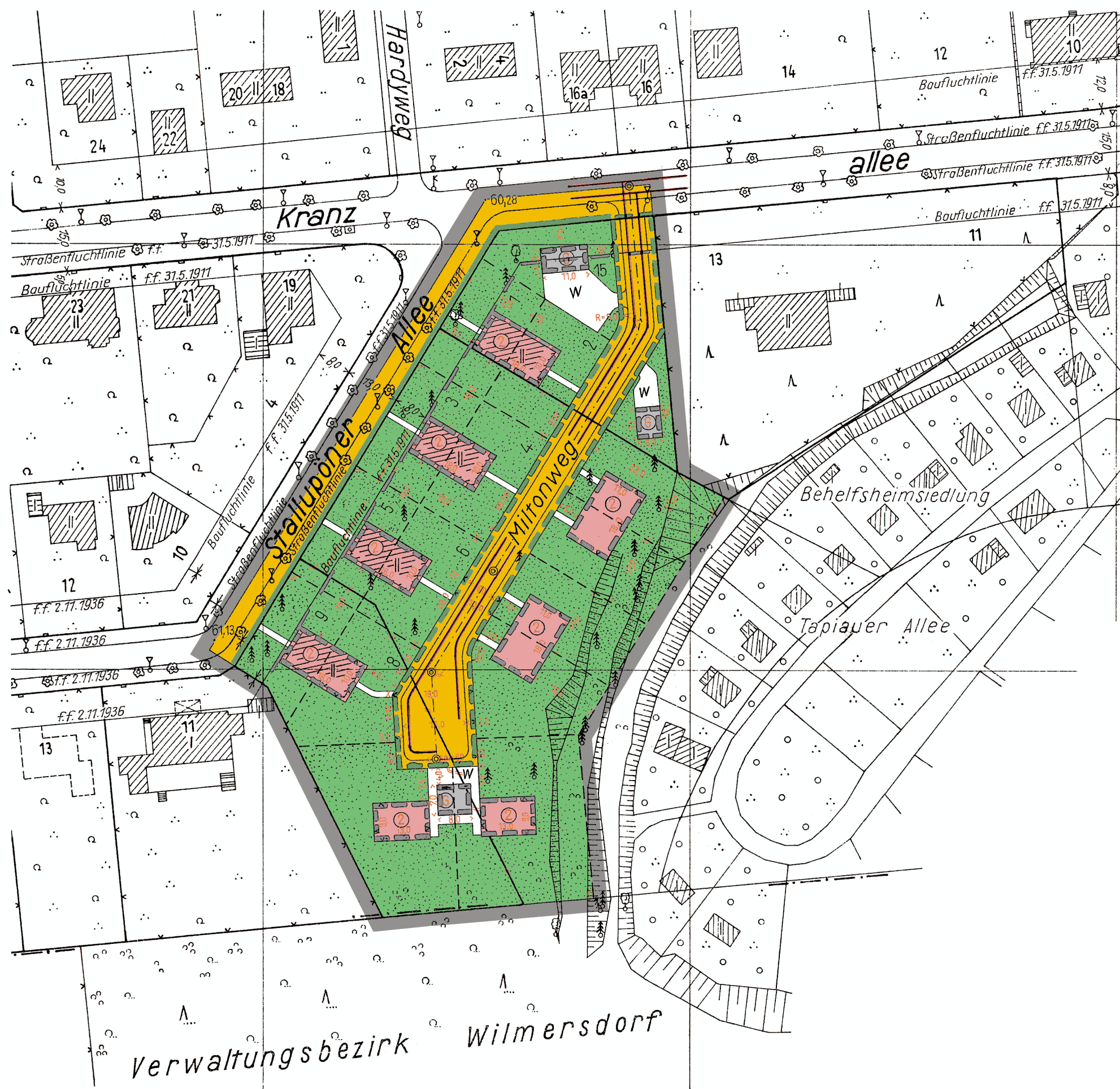
Querprofil +60,0
M. 1:50



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

- festzusetzen: aufzuheben:
- Straßenfluchtlinie
 - Baufuchtlinie
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
 - Baugrenze
- ausgewiesen: durch flucht- oder baufuchtlinien festzusetzen durch festzustellende Baulinien:
- für reine Wohnbauten §7 Nr.7 (reines Wohngebiet)
 - für Lager- und Gewerbebauten - Garagen - (Wirtschaftsgebäude)
- Bebaubare Flächen** mit Zulässigkeit nach den Bestimmungen über die Baugelände gem. §7 Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- Freiflächen:** private Grünflächen, ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
- Gebäude:** mit Geschoszbzahl
- Grenzen usw.:** Verwaltungsbezirksamsgrenze, Eigentumsgrenze, Grenze des Geltungsbereiches, Bordkante
- Versorgungsleitungen:** Abwässer
- Abkürzungen:** W = Einstellplatz für Pkw., G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter



Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist reines Wohngebiet. Es sind nur Wohngebäude zulässig.
- Für das Vorsetzen von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8, Nr. 15-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
3. Dachform: Satteldach, Neigung 35°.
4. Der vorhandene Baubestand innerhalb der privaten Grünflächen darf nur mit Zustimmung des Gartenbauamtes verändert werden.
5. Die privaten Grünflächen sind von Eigentümern gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in deren Bereich unzulässig, im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
6. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
7. Die Einfriedigungen der Grundstücke an den Straßen sind einheitlich zu gestalten und dürfen 1,0 m Höhe nicht überschreiten.
8. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der Wageneinstellplätze einschließlich der Zu- und Ausfahrten sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
9. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Eigentümerverzeichnis

Lagebezeichnung	Eigentümer	Grundbuch Bl. - Heerstr.	Blatt
Stallupöner Allee 1 - Riltonweg 2	Deutsches Reich	18	511
Stallupöner Allee 3,5 und Miltonweg 4,5	Berlin	28	814
Stallupöner Allee 9 und Miltonweg 8	Deutsches Reich	25	730

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 16. SEP. 1959

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung



Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Grunert Zimmer
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 1. August 1958

Friedberg
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 378 vom 27. Aug. 58 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. Sept. bis 14. Okt. 58 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Oktober 1958

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. März 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler